

Vorlage an den Landrat

Titel: **Beantwortung der Interpellation [2016-394](#) von Sara Fritz:
«Restorative Justice»**

Datum: 21. Februar 2017

Nummer: 2016-394

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2016/394

Beantwortung der Interpellation 2016-394 von Sara Fritz: «Restorative Justice»

vom 21. Februar 2017

1. Text der Interpellation

Am 6. Dezember 2016 reichte Sara Fritz die Interpellation 2016-394 «Restorative Justice» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Restorative Justice (engl.: to restore: wiederherstellen; justice: Justiz, Gerechtigkeit) ist eine auch ausserhalb des angelsächsischen Sprachraums verwendete Bezeichnung für eine Form der Konflikttransformation durch ein Wiedergutmachungsverfahren.

Restorative Justice bringt die direkt Beteiligten (Geschädigte, Beschuldigte) und manchmal auch die Gemeinschaft auf freiwilliger Basis an einer Suche nach Lösungen zusammen. Dabei wird auf Wiedergutmachung materieller und immaterieller Schäden und die Wiederherstellung von positiven sozialen Beziehungen abgezielt.

Die Beweggründe von Restorative Justice sind u.a. der Wunsch nach Stärkung der Rolle der Geschädigten im Verfahren oder das Bestreben, Kosten und Arbeitsbelastung im herkömmlichen Justizsystem zu mindern und die Effektivität zu erhöhen.

Praktiken der Restorative Justice finden sich in Traditionen vieler Kulturen, z.B. in indigenen Kulturen Neuseelands, Nordamerikas oder Hawaiis. Auch einige Rechtsordnungen westlicher Länder beinhalten mittlerweile Elemente der Restorative Justice, etwa den Tatausgleich in Österreich oder den Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. In der Schweiz wird Restorative Justice teils schon angewendet, vor allem im Bereich der Täter-Opfer Mediationen im Jugendstrafrecht.

Eine wachsende Zahl europäischer Länder setzt Restorative Justice auf verschiedenen Stufen ein, sei es bei der Polizei, wie z.B. in England bei der Thames Valley Polizei, aber auch durch Täter-Opfer-Mediationen in verschiedenen Stadien des Strafverfahrens, in Gefängnissen durch Mediationen, Gruppengesprächen mit ehemaligen Opfern, oder auch präventiv an Schulen. Mehr und mehr Studien werden gemacht um die Wirksamkeit der Restorative Justice zu untersuchen und diverse nationale und internationale Foren und Gruppierungen arbeiten an Richtlinien für „best practices“ oder haben solche schon herausgegeben. Es gibt in Europa derzeit auch über zehn Länder, welche Familiengruppenkonferenzen auch im präventiven Bereich brauchen, in der Arbeit mit Eltern und Jugendlichen. Ebenso werden zum Beispiel „Circles“ (Kreisprozesse) angewendet um Gefangene nach ihrer Entlassung zu betreuen (Circles of Support and Accountability). So finden die Ansätze der Restaurativen Justiz Anwendung auf allen Stufen: von der Prävention bis zur Nacharbeit.

Aus meiner Sicht könnte Restorative Justice eine sinnvolle Ergänzung darstellen, einerseits im Strafvollzug, zum Beispiel durch die Förderung von Gesprächsgruppen mit Tätern und indirekten,

ehemaligen Opfern, um die Opfer-Empathie zu erhöhen, ein Bewusstsein zu schaffen, was Delikte bei Opfern und in der Gesellschaft auslösen und somit einen Beitrag zur Prävention des Rückfalls zu leisten, aber auch vermehrt durch direkte Opfer-Täter Mediationen, oder die Verwendung von „Circles“, um die Sozialkompetenzen der Gefangenen zu fördern. Daneben jedoch können Ansätze auch in der Prävention von Gewalt, Konfliktbewältigung und Nacharbeit eingesetzt werden, sei es für die Unterstützung von Opfern, Tätern, aber auch der betroffenen Gesellschaft.

Ich möchte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen bitten:

- *Ist dem Regierungsrat Restorative Justice als Wiedergutmachungsverfahren bekannt?*
- *Wird Restorative Justice im Kanton Basel-Landschaft angewandt?*
 - *Wenn ja, wo?*
 - *Wenn nein, was sind die Gründe dafür?*
- *Wo sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, Restorative Justice anzuwenden?*
- *Was bräuchte es, damit Restorative Justice im Kanton Basel-Landschaft angewandt werden könnte?*
- *Da Restorative Justice u.a. im Strafvollzug sinnvoll angewendet werden kann, der Strafvollzug bei uns aber durch Konkordate überkantonale geregelt wird, stellen sich die folgenden Fragen dazu:*
 - *Wird Restorative Justice in den Strafvollzugsanstalten des Konkordats angewendet?*
 - *Wenn ja: Wie wird es angewandt und was für Erfahrungen werden damit gemacht? Wie viele Personen profitieren von diesem Wiedergutmachungsverfahren?*
 - *Wenn nein: Weshalb nicht?*
 - *Wäre der Regierungsrat allenfalls bereit, sich für Restorative Justice im Konkordat stark zu machen?*

Ich bitte die Regierung um schriftliche Beantwortung der gestellten Fragen.

2. Einleitende Bemerkungen

Mit der [Resolution 2002/12](#) des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen liegen **Empfehlungen** zu den Grundprinzipien für den Einsatz von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz in Strafsachen ([restorative justice programmes in criminal matters](#)) vor. In der Resolution wird definiert:

1. "Programm der ausgleichsorientierten Justiz" bezeichnet alle Programme, in denen ausgleichsorientierte Prozesse angewendet werden und mit denen ausgleichsorientierte Ergebnisse erzielt werden sollen.
2. "ausgleichsorientiertes Verfahren" bezeichnet jedes Verfahren, in dem Opfer und Täter und gegebenenfalls andere von einer Straftat betroffene Einzelpersonen oder Gemeinschaftsmitglieder zusammen aktiv an der Lösung der sich aus der Straftat ergebenden Probleme mitwirken, in der Regel mit Hilfe eines Moderators. Ausgleichsorientierte Verfahren können Mediation, Schlichtung, Ausgleichsgespräche und Aussprachekreise umfassen.

Die Resolution beschreibt im Folgenden den Einsatz von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz und empfiehlt den Mitgliedstaaten die Erwägung der Ausarbeitung und Weiterentwicklung von Leitlinien und Normen für den Einsatz von Programm der ausgleichsorientierten Justiz, erforderlichenfalls mit gesetzlicher Grundlage.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die ausgleichsorientierte Justiz in Strafsachen.

3. Beantwortung der Fragen

1. Ist dem Regierungsrat Restorative Justice als Wiedergutmachungsverfahren bekannt?

Restorative justice ist ein Überbegriff für verschiedene Wiedergutmachungsinstrumente. In der Schweiz fällt ein Teil dieser Instrumente wie beispielsweise der in Österreich mögliche Tatausgleich *anstelle* eines Strafverfahrens / Urteils¹ von vornherein ausser Betracht, weil unser Strafgesetzbuch (StGB) bzw. unsere Strafprozessordnung (StPO) dies nicht vorsehen. Die Schweiz kennt jedoch die Bestimmungen über tätige Reue als Strafmilderungsgrund (Art. 48 Abs. 1 lit. d StGB, SR 311.0), die Verwendung von eingezogenen Vermögenswerten, Geldstrafe/Busse oder Ersatzforderungen zugunsten des Geschädigten (Art. 73 StGB) und ein gut ausgebautes Opferhilfesystem². Zudem enthält Art. 75 Abs. 3 StGB den gesetzlichen Auftrag an die Akteure des Sanktionenvollzuges, als Teil des Vollzugsplans neben der Resozialisierung des Täters auch auf Wiedergutmachung hinzuwirken. Auch die Sanktion der gemeinnützigen Arbeit (Art. 37ff. StGB) kann als eine Art von „Restorative Justice“ betrachtet werden, weniger gegenüber den konkreten Opfern sondern vielmehr gegenüber der Gesellschaft.

2. Wird Restorative Justice im Kanton Basel-Landschaft angewandt?

i) Wenn ja, wo?

Die oben erwähnten Instrumente werden in unserem Kanton umgesetzt soweit das im jeweiligen Zuständigkeitsbereich möglich ist:

Staatsanwaltschaft:

Die Eidgenössischen Räte haben bei der Beratung zur Schweizerischen Strafprozessordnung die Mediation beim Erwachsenenstrafrecht (im Gegensatz zum Jugendstrafrecht) explizit nicht in die StPO aufgenommen, obwohl dies der Vorentwurf noch vorgesehen hatte. In Art. 316 Abs. 1 StPO wird jedoch die Möglichkeit des Vergleichs bei Antragsdelikten vorgesehen. Der Text lautet wie folgt: „Die Staatsanwaltschaft kann bei Antragsdelikten die antragstellende und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung vorladen mit dem Ziel, einen Vergleich zu erzielen“.

Bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft wurden daher nach Einführung der neuen Strafprozessordnung Vergleichsverhandlungen durchgeführt. Da erfolgreich abgeschlossene Vergleiche für alle Beteiligten nachhaltiger und befriedigender sind als regulär durchgeführte Strafverfahren, wurde dieser Bereich mit der Einsetzung einer Fachstelle im Verlaufe des Jahres 2013 professionalisiert. Ein Konzept und eine Weisung wurden dazu ausgearbeitet und eine Gruppe von interessierten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zusammengestellt und geschult. Die Fachstelle nahm ihre Arbeit im Januar 2014 auf und wird von einer Fachperson des Bereichs Mediation/Konfliktklärung geleitet. Die Fachstelle führt zweimal im Jahr Weiterbildungen für alle interessierten Untersuchungsbeauftragten und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durch.

Im Jahre 2014 wurden 60 Verhandlungen durchgeführt, 66% davon konnten mit einem Vergleich abgeschlossen werden. Im Jahre 2015 waren es 102 Verhandlungen. Davon waren 72% erfolgreich. Im Jahre 2016 wurden bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft 99 Verhandlungen durchgeführt, 74% davon wurden mit einem Vergleich abgeschlossen.

Der Hauptteil der Verhandlungen betreffen Nachbarschaftskonflikte, Ehrverletzungsdelikte, Drohungen, Beschimpfungen sowie Tötlichkeiten und leichte Körperverletzungen. Gemäss Art.

¹ Verständigung zwischen Täter und Opfer für Delikte mit einem Strafrahmen bis 5 Jahre (mit gewissen Einschränkungen), vgl. § 198, 204 und 206 StPO-AT https://www.jusline.at/198_Allgemeines_StPO.html , sowie http://www.neustart.at/at/de/unsere_angebote/fuer_opfer/tatausgleich.php

² Opferhilfegesetz, SR 312.5: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20041159/index.html>

316 Abs. 2 StPO bestünde auch bei Officialdelikten die Möglichkeit, eine Vergleichsverhandlung durchzuführen, wenn eine Wiedergutmachung nach Art. 53 StPO in Frage kommen könnte. Derartige Fälle sind jedoch die Ausnahme.

Die Erfahrungen mit Vergleichsverhandlungen in den letzten drei Jahren sind durchgehend gut bis sehr gut. Mit Ausnahme von sehr wenigen Fällen konnten dank der Durchführung von Vergleichsverhandlungen und dem Abschluss von Vergleichsvereinbarungen Eskalationen und wiederkehrende Strafanträge verhindert werden.

Im Bereich des Strafrechts hat der Bundesgesetzgeber hier abschliessende Regelungen erlassen. Die aktuelle Regelung gemäss StPO erscheint ausreichend und ist zufriedenstellend.

Jugendanwaltschaft:

Gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. a der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO, SR 312.1) können die Untersuchungsbehörde (Jugendanwaltschaft) und das Jugendgericht bei Antragsdelikten versuchen, zwischen der geschädigten Person und der oder dem jugendlichen Beschuldigten einen Vergleich zu erzielen (analog der Regelung des Vergleichs im Erwachsenenstrafrecht gemäss Art. 316 StPO).

Die Untersuchungsbehörde (Jugendanwaltschaft) und das Jugendgericht können gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. b JStPO versuchen, eine Wiedergutmachung zwischen beschuldigter und geschädigter Person zu erzielen, sofern eine Strafbefreiung nach Art. 21 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) in Frage kommt. Art. 21 JStG sieht eine Strafbefreiung vor (d.h. von einer Bestrafung wird abgesehen), wenn

- der oder die beschuldigte Jugendliche den Schaden so weit als möglich durch eigene Leistung wieder gutgemacht oder eine besondere Anstrengung unternommen hat, um das von ihm/ihr begangene Unrecht auszugleichen,
- als Strafe nur ein Verweis (entspricht einer schriftlichen Ermahnung) nach Art. 22 JStG in Betracht kommt und
- die Strafverfolgung für die Öffentlichkeit und den Geschädigten nur von geringem Interesse ist.

Gemäss Art. 17 JStPO können die Untersuchungsbehörde (Jugendanwaltschaft) und die Gerichte das Verfahren jederzeit sistieren und eine auf dem Gebiet der Mediation geeignete Organisation oder Person mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens beauftragen, wenn

- a. Schutzmassnahmen nicht notwendig sind oder die Behörde des Zivilrechts bereits geeignete Massnahmen angeordnet hat;
- b. die Voraussetzungen von Art. 21 Abs. 1 JStG (d.h. Strafbefreiung) nicht erfüllt sind.

Gelingt die Mediation, so wird das Verfahren eingestellt.

Im kantonalen Recht wird in § 20 des Einführungsgesetzes zur JStPO (EG JStPO) die Durchführung der Mediation näher geregelt (hinsichtlich anwesende Personen, schriftliche Vereinbarung, etc.). Die Jugendanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft verfügt sowohl im Sozialbereich als auch im juristischen Bereich über interne Fachpersonen (insbesondere einen Untersuchungsbeauftragten mit Rechtsanwaltspatent und Zusatzausbildung Mediation [seit Juni 2016] sowie einen Sozialarbeiter und Familientherapeuten mit Zusatzausbildung Mediation), welche zusammen oder selbständig Vergleichsverhandlungen / Täter-Opferausgleiche und Mediationen durchführen können.

Die Tendenz für Vergleichsverhandlungen / Täter-Opferausgleiche oder auch Mediationen ist steigend. Dies insbesondere in Fällen von Anzeigen und Gegenanzeigen oder bei Konstellationen, in welchen sich Täter und Opfer wieder begegnen (z.B. in derselben Schule oder bei

Nachbarschaftskonflikten), bei Ehrverletzungsdelikten, Drohungen, Beschimpfungen sowie Tötlichkeiten und auch im niederschweligen Sexualbereich.

Die Erfahrungen sind bisher sehr gut; es konnten nachhaltige Vereinbarungen mit deeskalierender Wirkung geschlossen und wiederkehrende Delikte sowie weitere Eskalationen zwischen denselben Personen verhindert werden. Die Jugendanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft ist deshalb bestrebt, in geeigneten Fällen weiterhin diesen Weg zu beschreiten. Eine Wiedergutmachung bzw. eigenkompetente Regelung und somit Übernahme von Verantwortung durch Jugendliche unter Einbezug und Stärkung der Rolle der direkt Beteiligten wird grundsätzlich als pädagogisch sinnvoll erachtet und entspricht auch dem Sinn und Zweck des Jugendstrafrechts mit dem in Art. 2 JStG festgehaltenen Grundsatz, dass „Schutz und Erziehung des Jugendlichen“ wegleitend sind. Deshalb wird im Jugendstrafrecht alternativen Formen der Streitbeilegung (Vergleich, Wiedergutmachung, Mediation) besondere Bedeutung beigemessen. Im Übrigen bestehen erweiterte Möglichkeiten der Strafbefreiung.

Durch die Jugendanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft wird - unter Einbezug von Opfer- und Beschuldigteninteressen - stets abgewogen, welche Vorgehensweise im konkreten Fall juristisch und pädagogisch am sinnvollsten erscheint, wobei selbstverständlich dem öffentlichen Auftrag entsprechend immer auch die Ermittlungsaufgaben im Auge behalten und wahrgenommen werden. Die im Jugendstrafrecht vorgesehenen Sanktionen (Strafen und Massnahmen) lassen – auch unter Berücksichtigung von ausgleichsorientierten Aspekten - eine vielfältige Ausgestaltung und verschiedenste Kombinationsmöglichkeiten zu.

Die Jugendanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft wendet ausgleichsorientierte Prozesse in den verschiedenen Stadien des Strafverfahrens sowie im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzuges an.

Im Gegensatz zu den von der Interpellantin unter anderem genannten Beweggründen von Restorative Justice steht im Jugendstrafverfahren bzw. in der Arbeit mit Jugendlichen nicht das Bestreben nach Reduktion von Kosten und Arbeitsbelastung im Vordergrund, sondern das Wiederherstellen von tragfähigen positiven sozialen Beziehungen im Hinblick auf die Verhinderung weiterer Delinquenz und Eskalation. Deshalb stehen beim Einsatz dieser Instrumente bei der Arbeit der Jugendanwaltschaft nicht verfahrensökonomische Gesichtspunkte im Vordergrund; im Gegenteil stellt dies für die Mitarbeitenden der Jugendanwaltschaft oft einen Mehraufwand dar, da die ausgleichsorientierten Prozesse immer nach sorgfältigen vorangehenden Abklärungen schliesslich unter persönlicher Anwesenheit aller Betroffenen stattfinden. Die Jugendanwaltschaft führte sämtliche ausgleichsorientierten Prozesse auf allen Stufen bisher mit eigenen personellen Ressourcen durch.

Die aktuellen gesetzlichen Grundlagen im Jugendstraf- und Jugendstrafprozessrecht erscheinen sinnvoll sowie ausreichend und geben der Jugendanwaltschaft genügend Raum, um auf allen Stufen lösungsorientierte Prozesse anzuwenden.

Gerichte:

Die Möglichkeit zur Durchführung von Vergleichsverhandlungen besteht gestützt auf Art. 332 Abs. 2 StPO auch beim Strafgericht sowie gemäss Art. 405 Abs. 1 i.V. m. Art. 332 Abs. 2 StPO auch noch vor zweiter Instanz, d.h. vor dem Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht. Allerdings nimmt die Häufigkeit der Behandlung der für Vergleichsverhandlungen typischen Fälle von Ehrverletzungsdelikten und Nachbarschaftsstreitigkeiten und damit einhergehend der allfälligen Einigung zwischen den Parteien mit jedem weiteren Instanzenzug deutlich ab. Das Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht, weist seit Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung am 1. Januar 2011 in seiner Statistik keinen Anwendungsfall auf.

Straf- und Massnahmenvollzug

Was den stationären Straf- und Massnahmenvollzug für Erwachsene angeht, sind die meisten Verurteilten in ausserkantonalen Anstalten platziert, wo wir wenig Einfluss darauf haben wie weit Art. 75 Abs. 3 StGB (Wiedergutmachung als Teil des Vollzugsplans) nachgelebt wird. Der Straf- und Massnahmenvollzug Baselland hält im Rahmen der Vollzugsplanung die Verurteilten – so weit es die finanziellen Verhältnisse, anderweitige Unterstützungspflichten etc. erlauben – an, Zahlungen an die Opfer bzw. Opferhilfe zu leisten. Häufig werden Entschädigung / Genugtuung via Opferhilfe vorfinanziert, was wenigstens den finanziellen Druck auf Opferseite mindert. Sollten von Täter- oder Opferseite Anliegen hinsichtlich einer Verständigung formuliert werden, wird dies natürlich via Strafanstalt und Opferhilfe-Beratungsstellen ebenfalls in der Vollzugsplanung berücksichtigt. Allerdings ist dies erfahrungsgemäss insbesondere auf Opferseite nur sehr selten der Fall, nicht zuletzt auch deswegen weil zwischen Tat und rechtskräftigem Urteil und Vollzug meist eine längere Zeitspanne liegt, das Opfer die Tat inzwischen irgendwie verarbeitet hat und Jahre später nicht mehr an die Tat erinnert und dadurch erneut aufgewühlt werden möchte. Andererseits ist ein Täter-Opfer-Ausgleich - über die Ausführungen der Staats- und der Jugendanwaltschaft hinaus - vor der Verurteilung bei nicht geständigen Tätern aufgrund von (legitimen) prozesstaktischen Überlegungen nicht realistisch und eingedenk der Unschuldsvermutung auch nicht „erzwingbar“.

Die gemeinnützige Arbeit als eine Art der Wiedergutmachung gegenüber der Gesellschaft hat in unserem Kanton eine grosse Bedeutung und wird immer angewandt, wenn die Voraussetzungen es erlauben³.

Im Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof wird in der deliktorientierten Täterbehandlung der Einbezug der Opfer auf verschiedenen Ebenen realisiert:

- a) In der einzeltherapeutischen Behandlung wird die Tat von der Tatvorbereitung, über die Begehung des Delikts bis zum Nachtatverhalten detailliert chronologisch durchgearbeitet (Deliktreakonstruktion) und dabei auch das mögliche Erleben des Opfers resp. der Opfer einbezogen (Aufbau der sog. „Opferempathie“). Nach Abschluss der Deliktreakonstruktion suchen Therapeut/Therapeutin und Bewohner den Tatort nochmals zusammen auf (Tatortkonfrontation) und besprechen das Delikt analog der Deliktreakonstruktion.
- b) In der sozial-arbeiterischen und sozial-pädagogischen Arbeit werden je nach Tat verschiedene opferbezogene Interventionen eingesetzt. So werden Wiedergutmachungen in Form von Geldzahlungen und/oder Entschuldigungsschreiben eingesetzt. Zudem wird von Tätern bis zum Abschluss der Berufsausbildung generell CHF 5.- des Lehrlingslohnes an die Opferhilfe abgezogen; nach Lehrabschluss sind es 50% des Überschusses vom Existenzminimum.

Aufgrund der Deliktvielfalt und dem unterschiedlichen Ausmass der Opferschädigung ist ein direkter Opferkontakt nicht fester Bestandteil des Behandlungskonzeptes des Arxhofs. Wird im Einzelfall eine solche Begegnung jedoch als deliktpräventiv eingeschätzt, wird er nicht ausgeschlossen und dessen Umsetzung angestrebt. Ein Begehren auf Konfrontation mit dem Täter von Opferseite wurde bisher noch nie verzeichnet, würde gegebenenfalls jedoch gewissenhaft geprüft.

ii) Wenn nein, was sind die Gründe dafür?

Siehe Antwort auf Frage 2i.

³ Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug (SGS 261.41), insb. §§ 8ff. und 20ff.

3. *Wo sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, Restorative Justice anzuwenden?*

Wie ausgeführt (siehe Antwort auf Frage 2i) wird der kantonal mögliche Rahmen aktuell weitestgehend ausgeschöpft.

4. *Was bräuchte es, damit Restorative Justice im Kanton Basel-Landschaft angewandt werden könnte?*

Restorative Justice wird im Kanton Basel-Landschaft bereits umgesetzt (vgl. Ausführungen zu den Fragen 1 und 2).

5. *Da Restorative Justice u.a. im Strafvollzug sinnvoll angewendet werden kann, der Strafvollzug bei uns aber durch Konkordate überkantonal geregelt wird, stellen sich die folgenden Fragen dazu:*

- i) Wird Restorative Justice in den Strafvollzugsanstalten des Konkordats angewendet?*
- ii) Wenn ja: Wie wird es angewandt und was für Erfahrungen werden damit gemacht? Wie viele Personen profitieren von diesem Wiedergutmachungsverfahren?*
- iii) Wenn nein: Weshalb nicht?*
- iv) Wäre der Regierungsrat allenfalls bereit, sich für Restorative Justice im Konkordat stark zu machen?*

Der Regierungsrat beantwortet diese Fragen wie folgt:

- i) Wird Restorative Justice in den Strafvollzugsanstalten des Konkordats angewendet?*

Allen Anstalten des Konkordats der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen⁴ ist Art. 75 Abs. 3 StGB präsent, wonach die individuellen Vollzugspläne auch Angaben betreffend Wiedergutmachung enthalten sollen; einen besonders guten Ruf haben die Programme zur Tataufarbeitung / Wiedergutmachung in den Strafanstalten Thorberg und Witzwil sowie im Ostschweizer Vollzugskonkordat, in Saxerriet (SG).

- i) Wenn ja: Wie wird es angewandt und was für Erfahrungen werden damit gemacht? Wie viele Personen profitieren von diesem Wiedergutmachungsverfahren?*
- ii) Wenn nein: Weshalb nicht?*

⁴ <https://www.konkordate.ch/home>

Es gibt aktuell keine Erhebungen über Erfahrungen und Zahlen im Konkordat oder den Strafanstalten. Ein Modellversuch in den Jahren 1999-2003 im Kanton Bern (Tatwiedergutmachung, TAWI) ergab allerdings eher ernüchternde Ergebnisse: gemäss Schlussbericht⁵ konnten trotz intensiver Bemühungen im Stadium des Vollzugs nur in ca. 6% der (ihrerseits bereits vorselektionierten) ca. 1'500 Fälle Tataufarbeitungs- und Mediationsprozesse durchgeführt werden. Gemäss Schlussbericht sei das Potenzial damit weitgehend ausgeschöpft worden, was die Bedeutung entsprechender – wie einleitend erwähnt vom Gesetzgeber allerdings im Rahmen der damals laufenden StGB- Revision nicht weiterverfolgten - Bemühungen in deutlich früheren, dem Strafvollzug vorgelagerten Stadien (Untersuchung, Urteil) unterstreiche. Ähnliche Feststellungen machen die Opferhilfestellen: sie informieren die Opfer über entsprechende Möglichkeiten, aber letztlich lassen sich nur wenige Opfer für konkrete Bemühungen über die finanzielle Wiedergutmachung (Schadenersatz, Genugtuung) hinaus gewinnen. Es ist also offenbar auf Opferseite nicht so, dass ein grossflächiges Interesse an einem Ausgleich mit der Täterschaft bestünde.

Das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal bietet periodisch Kurse betreffend Wiedergutmachung an. Ebenfalls gesamtschweizerisch ist ein Kompetenzzentrum für Justizvollzug SJKV⁶ im Aufbau, welches sich neben zahlreichen anderen auch diesem Thema annehmen soll. Im Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz ist die Thematik präsent, gehört aber derzeit nicht zu den Prioritäten weil gewichtige, dringendere Schwerpunkte wie beispielsweise ROS (risikoorientierter Sanktionenvollzug) oder quantitativ und qualitativ ausreichende, differenzierte Vollzugsplätze sowohl für Strafen als insbesondere auch für Massnahmen im Vordergrund der Arbeiten der Konkordate und der Konferenz der kantonalen Justiz- und PolizeidirektorInnen (KKJPD) stehen.

Zusammenfassend wird der Täter-Opfer-Ausgleich in unserem Kanton angewandt, wo es gesetzlich möglich und inhaltlich sinnvoll erscheint (und von Opferseite erwünscht ist). Dieser Vorstoss ermutigt und bekräftigt die involvierten Behörden in diesen Bemühungen zusätzlich.

Liestal, 21. Februar 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

⁵ <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/modellversuche/evaluationsberichte/60a.pdf>

⁶ <https://www.kkjpd.ch/de/themen/strafvollzug> ; <https://www.prison.ch/de/justizvollzug-schweiz/justizvollzug-was-ist-das/185-deutsch/interviews>